

# Vereinsstatuten

von

## *Small Village Botswana*

mit Sitz in Wallisellen ZH

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Small Village Botswana“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen (ZH).

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt, in Botswana ausgewählte Sozial-Projekte im Bereich «Women Businesses», traditionelle Handarbeit, Technologie-Innovation sowie Natur- und Tierschutz sowie allgemein kulturelle Zwecke zu fördern. Ziel des Vereins ist es, die Entwicklung im Sozialbereich vor Ort sowie Natur- und Tierschutzprojekte in Botswana zu unterstützen.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zusätzlich werden Zuwendungen in Form von Sach- oder Geldspenden entgegengenommen. Die geltenden Schweizer Rechtsvorschriften sind zu beachten.

### **4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein nachweisliches Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie das Ziel des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **6. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekanntgibt oder seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Geschäftstagen nach Fälligkeitsdatum nicht bezahlt hat.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied hat keinen Anspruch den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterzuziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Dezember statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Geschäftstage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes inkl. Präsident/in sowie Vize-Präsidentin sowie der Rechnungsrevisor/in
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Der/die Rechnungsrevisor/in kann auch intern besetzt sein, sofern der Verein nicht nach gesetzlichen Anforderungen eine externe Revisionsstelle zu benennen hat.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten (der Präsidentin), dem Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin), dem Kassierer (der Kassiererin). Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen/eine Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (der Präsidentin) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Versammlung beschlossene Institution oder Person(en), welche die zweckdienliche Fortführung weiterverfolgt oder sinngemäss abwickelt.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. September 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Isabelle Tschugmall

.....

Die Vize-Präsidentin:

Melanie Tschugmall

.....

Der Protokollführer:

Martin Raab (Kassierer)

.....